

Zum Unternehmensbegriff im

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie

E.ON | Positionspapier | Juli 2026

E.ON begrüßt den Gesetzentwurf als wichtigen Schritt zu einer praxisnäheren und entbürokratisierten Energieeffizienzregulierung. Gerade weil der Entwurf Pflichten stärker am tatsächlichen Energieverbrauch ausrichten will, sollte nun eine bestehende Rechtsunsicherheit gezielt aufgelöst werden: Maßgeblich für die Schwellenwertberechnung muss die jeweilige rechtlich selbstständige Einheit bleiben – nicht eine konzernweite Addition von Verbräuchen. Nur so wird die vom Gesetzgeber beabsichtigte Entlastung rechtssicher und vollzugstauglich erreicht.

Positiv ist, dass die Pflichten zur Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen nach dem Energieeffizienzgesetz künftig stärker an den tatsächlichen Energieverbrauch anknüpfen sollen. Der Schwellenwert in § 8 EnEfG wird von bislang 7,5 GWh auf 23,6 GWh jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch angehoben. Auch im Energiedienstleistungsgesetz wird das bisherige System neu ausgerichtet: Die Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits soll künftig nicht mehr an die Einstufung als KMU oder Nicht-KMU anknüpfen, sondern an einen jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauch von mehr als 2,77 GWh. Diese verbrauchsbezogene Systematik ist sachgerecht, weil sie Pflichten zielgenauer ausgestaltet und Unternehmen mit geringem Energieverbrauch von unnötigem Aufwand entlastet.

Offen bleibt jedoch, auf welcher Ebene der maßgebliche Gesamtendenergieverbrauch künftig zu berechnen ist. Für die Verbrauchsschwellen nach dem EnEfG stellt die bisherige Verwaltungspraxis des BAFA auf die jeweils kleinste rechtlich selbstständige Einheit abgestellt. Energieverbräuche von verbundenen Unternehmen oder Partnerunternehmen wurden nicht hinzugerechnet. Diese Praxis ist nachvollziehbar, administrierbar und planungssicher. Sie entspricht auch der Logik einer verbrauchsbezogenen Verpflichtung: Entscheidend ist der konkrete Energieverbrauch derjenigen rechtlichen Einheit, die die Pflicht erfüllen muss.

Durch die geplante Umstellung des EDL-G von der bisherigen KMU-/Nicht-KMU-Anknüpfung auf eine verbrauchsbezogene Schwellenwertsystematik stellt sich diese Abgrenzungsfrage künftig auch für die Energieauditpflicht nach dem EDL-G. Der Gesetzentwurf schafft hierzu bislang keine ausreichende Klarheit. Einerseits spricht seine Entlastungslogik dafür, weiterhin auf die rechtlich selbstständige Einheit abzustellen. Andererseits nimmt der Entwurf auf Art. 11 der Energieeffizienzrichtlinie sowie auf die Empfehlung (EU) 2024/2002 Bezug. Diese Empfehlung legt nahe, bei der Bewertung des Energieverbrauchs auch verbundene Unternehmen innerhalb der EU zu berücksichtigen. Damit entsteht das Risiko, dass sich die Verwaltungspraxis künftig von der Betrachtung einzelner rechtlich selbstständiger Einheiten hin zu einer konzernbezogenen Zurechnung verschiebt.

Eine solche konzernbezogene Betrachtung würde die intendierte Entlastungswirkung erheblich schwächen. Kleinere Gesellschaften innerhalb größerer Unternehmensgruppen könnten allein wegen der Einbeziehung verbundener Unternehmen weiterhin oberhalb der Schwellenwerte liegen, obwohl sie isoliert betrachtet keinen entsprechend hohen Energieverbrauch aufweisen. Damit würden gerade solche Einheiten weiterhin Audit-, Managementsystem- oder Nachweispflichten unterliegen, die nach der neuen verbrauchsbezogenen Systematik eigentlich entlastet werden sollten.

Zudem wäre eine konzernweite Verbrauchsermittlung administrativ aufwendig und fehleranfällig. Dies gilt insbesondere für dezentrale Unternehmensgruppen, Beteiligungsstrukturen, unterschiedliche Geschäftsmodelle oder standortbezogene Verbrauchsprofile. Die Pflicht würde dann nicht mehr dort ansetzen, wo Energieverbräuche konkret gesteuert und Effizienzmaßnahmen praktisch umgesetzt werden können, sondern auf einer abstrakten Zurechnungsebene. Das wäre weder im Sinne einer effizienten Regulierung noch eines schlanken Verwaltungsvollzugs.

E.ON spricht sich deshalb dafür aus, im weiteren Gesetzgebungsverfahren ausdrücklich klarzustellen, dass für die Berechnung des jährlichen durchschnittlichen Gesamtendenergieverbrauchs nach EDL-G und EnEfG jeweils die rechtlich selbststän-

dige Einheit maßgeblich ist. Rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften sollten jeweils als eigenständige Unternehmen gelten. Eine Addition von Energieverbräuchen von Partnerunternehmen oder verbundenen Unternehmen sollte nicht erfolgen. Eine solche Klarstellung würde an die bisherige BAFA-Praxis zum EnEfG anschließen, die Anwendung der Regelungen vereinfachen und die vom Gesetzgeber beabsichtigte Entlastung absichern. E.ON unterstützt damit die grundsätzliche Neuausrichtung des Entwurfs hin zu einer verbrauchsbezogenen, entbürokratisierenden und europarechtlich fokussierten Energieeffizienzregulierung. Damit diese Zielsetzung in der Praxis erreicht wird, muss der Unternehmensbegriff jedoch eindeutig gefasst werden. Ohne ausdrückliche Klarstellung besteht das Risiko, dass die beabsichtigte Entlastung durch eine spätere Verwaltungsauslegung erheblich abgeschwächt wird.

Formulierungsvorschlag für die Gesetzesbegründung:

„Für die Anwendung der Schwellenwerte nach § 8 und § 9 EnEfG sowie § 8 EDL-G wird klargestellt, dass für die Bestimmung des verpflichteten Unternehmens auf die kleinste rechtlich selbstständige Einheit abzustellen ist, die nach handels- oder steuerrechtlichen Vorgaben Bücher führt und bilanziert. Erfasst sind hierbei auch deren Zweigniederlassungen, Filialen, Betriebe und Betriebsteile. Rechtlich selbstständige Tochtergesellschaften gelten jeweils als eigenständige Unternehmen. Eine Addition von Energieverbräuchen von Partnerunternehmen oder verbundenen Unternehmen zur Berechnung des Gesamtendenergieverbrauchs erfolgt nicht. Maßgeblich ist der Energieverbrauch der jeweiligen rechtlich selbstständigen Einheit. Diese Klarstellung gilt zugleich für die an die Schwellenwertprüfung anknüpfenden Nachweis-, Kontroll-, Berichts- und Sanktionsvorschriften. Dies dient der Rechtsklarheit, der Entbürokratisierung bei der Schwellenwertberechnung und der zielgenauen Anwendung der Vorschriften auf Unternehmen mit tatsächlich relevantem eigenem Energieverbrauch.“

Oskar Obarowski

Political Affairs Manager

+49 152 0268 1591

oskar.obarowski@eon.com

it's on us
to make new energy work.



eon.com



Political-affairs@eon.com

e-on